

An die
AUTONOME PROVINZ BOZEN
Funktionsbereich Tourismus
Garibaldistrasse 14
39100 BOZEN

PEC: tourismus.turismo@pec.prov.bz.it

**Gesuch um Auszahlung einer Beihilfe für betriebliche Investitionen
von gastgewerblichen Betrieben**

**Landesgesetz vom 13. Februar 1997, Nr. 4
„Maßnahmen des Landes Südtirol zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft“**

Der Unterfertigte/Die Unterfertigte [REDACTED]
gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft [REDACTED]
Name des Betriebes [REDACTED]
in der Gemeinde [REDACTED]
Fraktion [REDACTED]
Straße und Nr. [REDACTED]
Tel./Handy [REDACTED]
E-Mail [REDACTED] PEC [REDACTED]

der/dem mit Dekret Nr. [REDACTED] vom [REDACTED] ein Beitrag von [REDACTED] Euro gewährt wurde,

ersucht

um Auszahlung des Beitrages auf das

Konto Nr. [REDACTED]
Bank/Filiale [REDACTED]
IBAN [REDACTED]
lautend auf [REDACTED]
Steuernummer [REDACTED] MwSt. Nr. [REDACTED]

Folgende Personen sind berechtigt Transaktionen auf diesem Konto durchzuführen (L. 136/2010):

Name [REDACTED] Steuernummer [REDACTED]
Name [REDACTED] Steuernummer [REDACTED]

erklärt

- dass in Bezug auf das Gesuch vom [REDACTED] Investitionen für einen Gesamtbetrag von [REDACTED] Euro (ohne MwSt.) ordnungsgemäß durchgeführt worden sind;
- die Bauarbeiten und den Ankauf von Geräten und Einrichtungsgegenständen abgeschlossen zu haben und verpflichtet sich, die gastgewerbliche Zweckbestimmung des Betriebes für die Dauer von
 - 10 Jahren bei konzessionspflichtigen Arbeiten**
 - 3 Jahren beim Erwerb von beweglichen Gütern, wie Geräten und Einrichtungsgegenständen und nicht baukonzessionspflichtigen Bauarbeiten und Außenanlagen**

ab

- dem Datum der **letzten Rechnung** [REDACTED]
- bei baukonzessionspflichtigen Arbeiten ab dem Ausstellungsdatum der **Benutzungsgenehmigung:**
[REDACTED]

beizubehalten;

- dass die getätigten Investitionen, für welche um einen Beitrag angesucht worden ist, keine Ersatzinvestitionen sind, ausschließlich im Rahmen der eigenen betrieblichen Tätigkeit verwendet werden;
- dass die Investitionen ordnungsgemäß bezahlt worden sind und die Ausgaben keine nachträglichen Kürzungen erfahren haben, die nicht mitgeteilt worden sind (z.B. durch Gutschriften, Kassenskonto);
- dass die Investitionen gemäß genehmigtem Bauprojekt ordnungsgemäß abgeschlossen sind und vonseiten des technischen Amtes der Gemeinde positives Gutachten in Bezug auf die Benutzbarkeit der Räumlichkeiten erteilt worden ist;
- die Originaldokumente in Papierform für 10 Jahre (bei Überprüfungen bis zum Abschluss der Überprüfung) aufzubewahren. Die Zehnjahresfrist läuft ab dem auf die Auszahlung des Beitrages folgenden Jahr.

Der/Die Unterfertigte erklärt weiters

- der einzige wirtschaftliche Eigentümer des obgenannten Unternehmens zu sein;
oder
- dass der wirtschaftliche Eigentümer gemäß Art. 20 Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 21. November 2007, Nr. 231 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen, nachstehend angeführt ist: *[die natürliche(n) Person(en), die über die Verwaltungs- oder Leitungsbefugnisse der Gesellschaft verfügt (verfügen) und die unter den Buchstaben a, b oder c des genannten Artikels genannten Anforderungen erfüllen];*
oder
- dass der wirtschaftliche Eigentümer gemäß Art. 20 Absatz 5 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 21. November 2007, Nr. 231 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen, nachstehend angeführt ist: *[die natürliche(n) Person(en), die über die Verwaltungs- oder Leitungsbefugnisse der Gesellschaft verfügt (verfügen)];*
oder
- der wirtschaftliche Eigentümer des Unternehmens zu sein, zusammen mit (siehe nachstehende Daten);
oder
- dass er nicht der wirtschaftliche Eigentümer ist. Der wirtschaftliche Eigentümer wird im Folgenden angegeben.

Wirtschaftlicher Eigentümer:

Nachname Name

geboren in Prov. am

Steuernr. wohnhaft in

Straße Nr. PLZ

Wirtschaftlicher Eigentümer:

Gesetzesvertretendes Dekret vom 21. November 2007, Nr. 231 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen
Art. 1 Begriffsbestimmungen

pp) «Wirtschaftlicher Eigentümer»: die natürliche(n) Person(en), die nicht der Kunde ist (sind), in deren Interesse oder in deren Auftrag die dauerhafte Beziehung letztlich begründet, die berufliche Dienstleistung erbracht oder das Geschäft letztlich getätigt wird;

Art. 20 Kriterien zur Bestimmung des wirtschaftlichen Eigentums von Kunden, die keine natürlichen Personen sind

2. Für den Fall, dass es sich beim Kunden um eine Kapitalgesellschaft handelt:

- a) der Besitz einer Beteiligung von mehr als 25 Prozent am Kapital des Kunden, die von einer natürlichen Person gehalten wird, ist ein Hinweis auf eine direkte Beteiligung;
- b) eine Beteiligung von mehr als 25 % am Kapital des Kunden, die über Tochtergesellschaften, Treuhandgesellschaften oder Intermediäre gehalten wird, ist ein Hinweis auf eine indirekte Beteiligung.

3. Lässt sich anhand der Eigentumsverhältnisse nicht eindeutig feststellen, welche natürliche(n) Person(en) direkt oder indirekt Eigentümer der Einrichtung ist (sind), so gilt/gelten als wirtschaftlicher Eigentümer die natürliche(n) Person(en), die die Einrichtung letztlich kontrolliert (kontrollieren), und zwar aufgrund von:

- a) Kontrolle über die Mehrheit der in der ordentlichen Hauptversammlung ausübenden Stimmen;
- b) Kontrolle über genügend Stimmen, um eine vorwiegende Einflussnahme in der Hauptversammlung auszuüben;

- c) Bestehen besonderer vertraglicher Bindungen, die die Ausübung einer vorwiegenden Einflussnahme ermöglichen.
5. Lässt sich anhand der in den vorstehenden Absätzen genannten Kriterien nicht zweifelsfrei feststellen, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist, so gilt/gelten als wirtschaftlicher Eigentümer die natürliche(n) Person(en), die gemäß ihrer jeweiligen organisatorischen oder satzungsmäßigen Struktur die gesetzliche Vertretungs-, Verwaltungs- oder Leitungsbefugnis für das Unternehmen oder den Kunden innehat (haben), mit Ausnahme der natürlichen Person.

Der/Die Unterfertigte nimmt zur Kenntnis:

- die Abrechnung der Vorhaben muss bis zum Ende des Jahres erfolgen, das auf die Gewährungsmaßnahme folgt;
- der Beitrag wird auf der Grundlage der abgerechneten und zugelassenen Ausgabe ausgezahlt, sofern die durchgeführten Vorhaben mit den zur Förderung zugelassenen übereinstimmen und die Ausgabenbelege richtlinienkonform ausgestellt und die entsprechenden Zahlungen nach Einreichung des Förderungsantrages durchgeführt worden sind;
- liegen die tatsächlich getätigten Ausgaben unter der zur Förderung zugelassenen Ausgabe, wird der auszuzahlende Beitrag anteilmäßig gekürzt und auf der Grundlage der effektiv getätigten Ausgaben neu berechnet;
- die Genehmigung beziehungsweise die Auszahlung des Beitrags geht an die Personen über, die die Rechtsnachfolge des/der Begünstigten antreten, wenn im Zeitraum zwischen Antragstellung und Auszahlung einer der folgenden Fälle eintritt:
 - das Unternehmen wird aufgrund eines Todesfalls oder eines Rechtsgeschäfts unter Lebenden an Dritte übertragen,
 - die Gesellschaft wird aufgelöst und die Tätigkeit, die Gegenstand der Förderung ist, wird aber von einem Gesellschafter/einer Gesellschafterin als Einzelunternehmen weitergeführt,
 - das Einzelunternehmen stellt seine Tätigkeit ein und die Tätigkeit, die Gegenstand der Förderung ist, wird aber vom Inhaber/von der Inhaberin in Form einer Gesellschaft weitergeführt.

In allen genannten Fällen müssen jene, die die Rechtsnachfolge antreten, nachweisen, dass sie die erforderlichen subjektiven Voraussetzungen besitzen, und sie müssen die Verpflichtungen übernehmen, die aus diesen Richtlinien erwachsen;

- **die Begünstigten sind verpflichtet, bei sonstigem Widerruf der gesamten Förderung, die lokalen und nationalen Kollektivverträge, die geltenden Bestimmungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie die vorsorgerechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Sie müssen außerdem die Beiträge für die Pensionsvorsorge auch für alle mitarbeitenden Familienmitglieder einzahlen, die nicht anderweitig rentenversichert sind.**

Die folgenden Anlagen müssen an die PEC-Adresse des zuständigen Funktionsbereiches im PDF Format übermittelt werden:

1. **gültiger Ausweis** des Unterzeichners, falls der Antrag nicht digital unterzeichnet wird;
2. **Rechnungen** oder ein Begehungs- und Abnahmeprotokoll des Bauleiters, das sich auf eine detaillierte Endstandabrechnung stützt, bezogen auf die genehmigten Vorhaben und ausgestellt nach Vorlage des Beitragsansuchens;
Für die elektronischen Rechnungen ab 01.01.2019 muss das **PDF Format** und das dementsprechende **XML File** mitgesendet werden;
3. **Zahlungsbestätigungen:** Die Zahlung muß per Bank- oder Postüberweisung oder per Bank- oder Postscheck erfolgen (z.B. Überweisungsbeleg, Kontoauszug), Ausgleichszahlungen sind nicht zugelassen;
4. **von der zuständigen Behörde genehmigte/r Varianteplan/e und Variantekonzession/en;**
5. **Benutzungsgenehmigung oder ZeMet Meldung;**
6. beim Ankauf von Immobilien, Kaufvertrag mit Katasterangaben und Lageplan der angekauften Räumlichkeiten;
7. evtl. Leasingvertrag.

Kurzinformationen zu den Ausgabenbelegen

- Es werden nur jene Rechnungen für die Auszahlung Ihres Beitrages berücksichtigt, die im direkten Zusammenhang mit den Umbauarbeiten stehen und im Abschreiberegister eingetragen sind.
- Die Rechnungen müssen ordnungsgemäß saldiert sein, wobei der Nachweis über die erfolgte Bezahlung wie folgt erbracht werden kann: Überweisungsbeleg oder Kontoauszug.

- Aus den Rechnungen müssen detailliert die Art, Menge und Einheitspreise hervorgehen. Sind die Rechnungen nicht detailliert, muss eine eigene von der Firma ausgestellte Zusatzaufstellung mit Mengen und Einzelpreisangaben beigelegt werden. Falls die Rechnung auf ein Angebot verweist, ist dieses beigelegen, sofern es nicht schon bei Antragstellung beigelegt wurde.
- Die Beträge sind ohne MwSt. anzugeben.
- Ausgabenbelege, die vor Einreichdatum des Antrages ausgestellt oder getätigt wurden, bewirken den Ausschluss von den Förderungen der gesamten entsprechenden Investition.

Aufstellung der Rechnungen				
Nr.	Lieferant	Rech. Nr.	Datum	Betrag (ohne MwSt.)
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				
17.				
18.				
19.				
20.				
21.				
22.				
23.				
24.				
25.				
26.				
27.				
28.				
29.				
30.				
31.				
32.				
33.				
34.				
35.				
36.				
37.				
38.				

39.				
40.				
41.				
42.				
43.				
44.				
45.				
46.				
47.				
48.				
49.				
50.				
51.				
52.				
53.				
54.				
55.				
56.				
57.				
58.				
59.				
60.				
Gesamtbetrag				

Der Unterfertigte / Die Unterfertigte erklärt unter der eigenen Verantwortung und in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen laut Artt. 75 und 76 D.P.R. Nr. 445/2000 im Falle unwahrer oder unvollständiger Erklärungen, dass alle abgegebenen Erklärungen der Wahrheit entsprechen.

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it PEC: generaldirektion.direzionesgenerale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Landesgesetzes vom 13.02.1997, Nr. 4, angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person der Direktor/die Direktorin pro tempore der für den Tourismus zuständigen Abteilung an seinem/ihrer Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Ministero dello Sviluppo Economico, Regierungskommissariat und andere lokale, nationale und europäische öffentliche Körperschaften oder öffentliche Einrichtungen, In-House-Gesellschaften oder Hilfskörperschaften der Autonomen Provinz Bozen, Kreditinstitute bzw. Leasinggesellschaften. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Liechtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen: Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer ist nicht vorgesehen.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, und zwar bis zu 10 Jahren, gemäß die s.g. „Skartierungsrichtlinien von Unterlagen“ der Abteilung Tourismus vom 30.08.2007.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Datum

Unterschrift



oder unterzeichnet mit digitaler Unterschrift